Gemeinde Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch-Hall

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.06.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 28.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.06.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Begriffsbestimmungen erhält folgende Fassung

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. *Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten I*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

2. *Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten II*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

4. *Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten I*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

5. *Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten II*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Std./Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2025/2026 im Einzelnen:

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2025/2026 im Einzelnen

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I (durchgehend 6 Stunden, 30 h/Woche)	199	154	105	35
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II (durchgehend, 34h/Woche)	225	174	119	40
(unter 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I (durchgehend 6 Stunden, 30 h/Woche)	471	350	236	93
(unter 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II (durchgehend, 34 h/Woche)	534	397	267	105

Artikel 3

§ 5 Abs. 4 wird vollständig gestrichen.

Artikel 4

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 07.08.2025

Martin Eberst
Stellvertretender Bürgermeister